

Per E- Mail an
chemicals@fedpol.admin.ch

Brugg, 26. März 2018

Zuständig: Jaeggi Thomas
Sekretariat: Jeanette Sacher
Dokument: SN BG über Vorläufer für Explosivstoffe
180326

Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosive Stoffe

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 laden Sie uns ein, zu einem Entwurf für ein neues Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosive Stoffe Stellung zu nehmen, besten Dank.

Grundsätzliche Erwägungen

Die im Bericht aufgezeigten Entwicklungen bezüglich terroristischer Handlungen und die dabei beobachtete Verwendung von selbst hergestellten explosiven Stoffen rechtfertigen den Erlass eines Gesetzes gemäss dem vorliegenden Entwurf.

Wir danken dem Fedpol an dieser Stelle für die frühzeitige Information und auch für Einbezug der professionellen Verwender dieser Chemikalien in die Entwicklung dieses Gesetzesentwurfes. Wir stellen fest, dass die in Aussicht gestellte Beschränkung des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auf die private Verwendung der einschlägigen Stoffe erfüllt ist.

Der Schweizer Bauernverband anerkennt, dass dieser Gesetzesentwurf den Spagat zwischen verbessern der Sicherheit der Bevölkerung und vermeiden von übermässigen zusätzlichen Auflagen an die Wirtschaft weitgehend erfüllt.

Ein Teil des Detailhandels und auch die Landwirtschaft werden zur Sorgfalt verpflichtet und zur Mithilfe / Unterstützung angehalten. Damit das möglich wird, sind die Betroffenen zu informieren und wie in Artikel 14 erwähnt, für ihre Aufgaben zu sensibilisieren. Dazu ist ausreichend Zeit vorzusehen und insbesondere mit den Berufs- und Fachorganisationen zusammenzuarbeiten.

Für die Landwirtschaft unabdingbar ist, dass die ordentliche Verwendung der Produkte, insbesondere des Düngers Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in der heutigen Form und Nährstoffkonzentration weiterhin ohne Einschränkungen und Auflagen möglich bleibt. Das ist gemäss der Vernehmlassungsvorlage erfüllt.

Der immer weitergehenden Verwendung der AHV-Nummer für Verwendungszwecke ausserhalb des Sozial- und Gesundheitswesens steht der SBV kritisch gegenüber und verlangt einen konsequenten Datenschutz.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 14, Abs. 2

2 Fedpol betreibt eine entsprechende Meldestelle und führt Sensibilisierungsmassnahmen durch. **Für die Sensibilisierungsmassnahmen werden die Organisationen der Betroffenen angehört und allenfalls einbezogen.**

Seite 2 | 2

Begründung

Viele Landwirte sind sich nicht bewusst, dass der auf dem Hof gelagerte Dünger Ammonsalpeter für die Herstellung von explosiven Stoffen missbraucht werden kann. Daher ist die Information für die Bauern so aufzubereiten, dass sie die Lagerung so gestalten, dass die Risiken reduziert werden aber ohne unnötige Befürchtungen über eine scheinbare Gefahr dieses Düngers auszulösen.

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft ist der Erlass dieses neuen Bundesgesetzes leider nötig. Die Information an die Landwirte ist aber so sensibel auszugestalten, dass sie einen Sicherheitsgewinn erzielt ohne unbegründete Ängste auszulösen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen und den frühzeitigen Einbezug in die Entwicklung dieses Gesetzesentwurfes.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor